



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

An die behördlichen Datenschutzbeauftrag-
ten der Jobcenter

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-0

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Mittnacht

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 28.09.2020

GESCHÄFTSZ. 15-302-2/381#3282

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Rundschreiben Nr. 4 zum Datenschutz in den gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie ich aus zahlreichen Rückmeldungen erfahren habe, ist mein Rundschreiben zum Datenschutz eine willkommene Informationsquelle und wird von Ihnen positiv aufgenommen. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle bedanken und Sie wieder über aktuelle Entwicklungen und Bewertungen unterrichten, die für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in den Jobcentern von Bedeutung sind.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Schreiben die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Ich möchte Sie bitten, die Beachtung der nachfolgenden Hinweise im Rahmen Ihrer Beratungs- und Unterstützungsleistung für den Verantwortlichen in Ihrem Hause sicherzustellen. Die Geschäftsführungen der Jobcenter werden von mir mit gesonderter E-Mail zu denselben Inhalten unterrichtet.

Die Themen dieses vierten Rundschreibens sind:



1. Befristete Einrichtung von Noreply-Nachrichten (Eingangsbestätigungen SGB II)

Die Eingangsbestätigungen in Form von Noreply-Nachrichten waren bereits Thema des letzten Rundschreibens vom 23.06.2020. Inzwischen hat es hierzu neue Entwicklungen gegeben.

Mit der BA habe ich mich dahingehend abgestimmt, dass als Absender-Adresse der Eingangsbestätigungen künftig noplay@arbeitsagentur.de verwendet werden soll. Nach meinem Kenntnisstand arbeitet die BA hier aktuell an der Umsetzung. Eine konkrete Aussage dazu, wann diese abgeschlossen sein wird, liegt mir noch nicht vor.

Ich habe gegenüber der BA klargestellt, dass ich gegen die Verwendung des von dort bereitgestellten Mustertextes

(„Guten Tag,
Ihre E-Mail an das Jobcenter ist eingegangen und wird bearbeitet. Da Sie sich per E-Mail an uns gewandt haben, gehen wir davon aus, dass Sie mit dieser Nachricht per E-Mail einverstanden sind.
Mit freundlichen Grüßen
Ihr Jobcenter“)

keine datenschutzrechtlichen Bedenken habe, da diesem ein Leistungsbezug des Empfängers nicht zweifelsfrei zu entnehmen ist.

Wie sich jedoch zwischenzeitlich gezeigt hat, ändern manche Jobcenter den vorgegebenen Text in erheblicher Weise. So liegt mir beispielsweise eine Eingangsbestätigung mit dem folgenden Text vor:

„Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde des (...)Jobcenters (...),
Ihr Anliegen/ Unterlagen werden an den zuständigen Fachbereich zur Bearbeitung weitergeleitet. ...“

Aus dieser Formulierung ist der Leistungsbezug bzw. eine Beantragung desselben ohne jeden Zweifel ersichtlich. Die Formulierung ist daher datenschutzrechtlich unzulässig. Die Verantwortlichkeit für eine solche Verfahrensweise sehe ich beim jeweiligen Jobcenter.



Ich möchte Ihnen daher dringend empfehlen, den Mustertext ohne jedwede Änderung zu verwenden. Zulässig sind allenfalls geringfügige Veränderungen im Hinblick auf lokale Gegebenheiten (Angabe von Öffnungszeiten o.Ä.).

2. Datenschutzrechtliche Kontrolle der Jobcenter

Durch die Corona-bedingten Einschränkungen im Hinblick auf Dienstreisen und zur Vermeidung von nicht zwingend erforderlichem persönlichem Kontakt mit Mitarbeitern und Kunden von Jobcentern finden im laufenden Jahr 2020 lediglich schriftliche Kontrollen der Jobcenter statt.

Hierzu wurde mit Schreiben vom 07.09.2020 ausgewählten Jobcentern ein Fragenkatalog zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt. Thema dieses Fragenkatalogs ist die Stellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Beantwortung der Fragen durch die Geschäftsführung erfolgen soll, da dort auch die Verantwortlichkeit für die Umsetzung der von der DSGVO vorgegebenen Regelungen im Hinblick auf die Stellung der behördlichen Datenschutzbeauftragten liegt. Der behördliche Datenschutzbeauftragte kann und soll natürlich auch hier beratend und unterstützend tätig werden.

3. Anforderung des Hauptmietvertrages bei Untermietverhältnissen

Viele Jobcenter fordern Hauptmietverträge an, wenn die antragstellende Person bei nahen Verwandten zur Untermiete wohnt oder aufgrund einer engen Beziehung zwischen Haupt- und Untermieter Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Mietforderung bestehen. Die Jobcenter sehen es in diesem Zusammenhang als erforderlich an, den Sachverhalt im Sinne des § 20 SGB X besonders umfassend zu prüfen, um ein Scheingeschäft zwischen Mieter und Untermieter auszuschließen. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die verpflichtende Anforderung des Hauptmietvertrages ist jedoch in den meisten Fällen unzulässig, da es an einer gesetzlichen Grundlage fehlt. Ich habe daher in den letzten Monaten mehrfach von meinen Abhilfebefugnissen Gebrauch machen müssen, um eine Anforderung von Hauptmietverträgen zu unterbinden.

Die Anforderung des Hauptmietvertrages ist aus folgenden Gründen unzulässig:



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 4 von 4

Der Hauptmieter ist weder gegenüber dem Jobcenter noch gegenüber seinem Untermieter zur Offenlegung oder gar Aushändigung seines Mietvertrages verpflichtet, wenn er nicht selbst Empfänger von Leistungen nach dem SGB II ist. Es bestehen für ihn keine Mitwirkungspflicht im Sinne des § 60 SGB I und keine Auskunftspflichten nach § 60 SGB II. Daher hängt der Erfolg der Anforderung des Hauptmietvertrages von der freiwilligen Mitwirkung des Vermieters ab. Lehnt er die Aushändigung oder Einsichtnahme in seinen Mietvertrag ab, können weder der Untermieter noch das Jobcenter eine Herausgabe erzwingen. Eine entsprechende Ablehnung der Herausgabe des Hauptmietvertrages darf nicht zu Lasten des Antragsstellers gehen. Leistungen nach dem SGB II dürfen nicht von der freiwilligen Mitwirkung eines Dritten abhängig gemacht werden.

Aus Datenschutzgründen darf der Antragsteller auch nicht zur Anforderung des Hauptmietvertrages verpflichtet werden. Die Anforderung des Hauptmietvertrages führt zu einer Offenbarung seines Leistungsbezuges. Gleichzeitig ist der Erfolg der Anfrage beim Vermieter ungewiss. Eine Verpflichtung zur Offenbarung des Leistungsbezuges kann nicht angenommen werden, wenn der Erfolg von der freiwilligen Mitwirkung eines Dritten abhängt und damit fraglich ist. Etwas anderes gilt in Fällen, in denen der Hauptmietvertrag wirksamer Bestandteil des Untermietvertrages ist.

Die Anforderung von Hauptmietverträgen ist damit im Regelfall unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mittnacht